2024

Gemeinde Wilhelmsfeld Bebauungsplan „Am Buchenhain“ Artenschutzkonzept



Auftraggeber

Gemeinde Wilhelmsfeld

Johann-Wilhelm-Straße 61

69259 Wilhelmsfeld

Planungsbüro Beck GmbH

Hirschstraße 22

76133 Karlsruhe

Dr. Michael Waitzmann

AG Äskulapnatter (fachliche Beratung Reptilien)

17.4.2024

1 Veranlassung

Die Gemeinde Wilhelmsfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Buchenhain“. Aus diesem Anlass wurde im Jahre 2021 eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet (BECK UND PARTNER 2022: Gemeinde Wilhelmsfeld: Bebauungsplan „Am Buchenhain“. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG). Dabei wurden die Europäischen Vogelarten (Höhlen- und Gehölzbrüter), die Fledermäuse, die Zauneidechse und die Äskulapnatter als planungsrelevant eingestuft. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurden Maßnahmen formuliert, die im vorliegenden Artenschutzkonzept konkretisiert werden.

2 Artenschutzkonzept Reptilien

Gemäß Artenschutzgutachten sind Lebensstätten von Zauneidechse (mehrere Nachweise, Jungtiere) und Äskulapnatter (Einzelnachweis) auszugleichen. Die Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit Herrn Dr. Waitzmann von der AG Äskulapnatter formuliert. Es handelt sich um die Anlage verschiedener Habitatstrukturen und Eiablageplätze auf gemeindeeigenen Grundstücken. Hauptsächlich für die Äskulapnatter kommen die Grundstücke Flurstück-Nr. 264, 265 und 265/1 in Betracht. Für die Zauneidechse wird außerdem Flurstück Nr. 295 harangezogen, das an das Bebauungsplangebiet angrenzt. Im siedlungsnahen Bereich müssen dort aus Sicherungsgründen höhere Gehölze entfernt werden. Auf den offenen Flächen werden Habitatstrukturen für die Zauneidechse angelegt.

1. Eiablageplatz Äskulapnatter.

Es handelt sich um Holzkonstruktionen mit Sägespänen oder Pferdemist (mit reichlich Stroh durchsetzt) als Substrat. Dieses muss alle 2 Jahre überprüft und ggf. ausgetauscht werden. Abb. 1 zeigt einen solchen Eiablageplatz, wie er in Neckarsteinach von der Äskulapnatter als Eiablagesubtrat angenommen wird. Er ist im hinteren Bereich mit Sägespänen, im vorderen mit Pferdemist befüllt.

Abb. 1: Beispiel eines bei Neckarsteinach erfolgreich eingesetzten Eiablageplatzes



Auf die Anlage von Eiablageplätze soll zunächst verzichtet werden. Es liegt nur ein Einzelnachweis sowie eine weitere nachrichtlich übernommene Meldung einer Äskulapnatter vor. Aufgrund der Tatsache, dass das Bebauungsplangebiet am äußersten Rand des Äskulapnatternvorkommens im Gebiet liegt (Auskunft Dr. Waitzmann) kann nicht abgeschätzt werden, ob im Umfeld des Bebauungsplangebietes mehrere Schlangen leben und eine Reproduktion stattfindet oder ob es sich um einzelne umherstreifende Individuen handelt. Daher kann die Anlage von Eiablageplätzen von der Anzahl vorgefundener und umgesiedelter Äskulapnattern abhängig gemacht werden. Dessenungeachtet wird die Gemeinde Wilhelmsfeld im Vorfeld einen Eiablageplatz anlegen.

2. Holzstapel/Holzmeiler

Abb. 2: Holzstapel als Unterschlupf für Äskulapnatter und Zauneidechse



Holzstapel (5m x 0,8m x 1,5m LxBxH), die mit einer Plastikplane abgedeckt sind, werden von der Äskulapnatter und auch von Eidechsen gerne als Unterschlupf angenommen. Die Standorte der Holzstapel ist Abb. 3 zu entnehmen.

3. Totholz- oder Reisighaufen

Diese Strukturen werden von Reptilien gerne als Unterschlupf oder Sonnplatz genutzt. Sie bestehen aus Stammteilen, groben Ästen und Wurzelstubben. Sie sollten dementsprechend sonnenexponiert angelegt werden. Reicht das Totholz 0,8 bis 1,0 m in die Erde, so entsteht die Möglichkeit der Überwinterung für die Zauneidechse. Die Standorte sind Abb. 3 zu entnehmen. Ein weiterer Totholzhaufen wird bei der Sandlinse auf Flurstück Nr. 295 angelegt.

4. Sandlinsen, Steinschüttungen

Ein Bereich mit grabbarem Substrat dient Eidechsen als Eiablageplatz. Sandlinsen sind mit Totholzhaufen und Steinschüttungen zu kombinieren. Die Standorte sind Abb. 3 zu entnehmen, eine weitere Sandlinse mit Totholzhaufen wird im offenen Bereich auf Flurstück 295 angelegt (nicht abgebildet). Die Steinschüttungen werden aus Steinen von 10 – 30 cm Größe errichtet und reichen 0,8 – 1,0 m in den Boden, um eine frostfreie Überwinterung der Reptilien zu ermöglichen. Sie sollen sich wie ein Steinriegel über den Boden erheben.

Abb. 3: Standorte der Habitatstrukturen für Zauneidechse und Äskulapnatter



Holzstapel Holzstapel + Totholzhaufen Sandlinse + Totholzhaufen

Vorgehensweise

Die Herrichtung der Flächen gem. den oben genannten Vorgaben erfolgt im Winterhalbjahr 2023/2024 bis spätestens April. Bis zu diesem Zeitpunkt werden im Bebauungsplangebiet an geeigneten Stellen mindestens 10 künstliche Verstecke ausgelegt und bis Oktober regelmäßig abgesucht (in Anlehnung an BfN-Skript 480 mindestens 8 Begehungen). Die vorgefundenen Reptilien werden vorsichtig eingefangen und umgehend auf die vorbereiteten Flächen verbracht. Fang und Umsiedlung müssen von fachkundigen Personen durchgeführt werden, eine Ausnahmegenehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ist erforderlich.

Pflege

Die Habitatstrukturen (Holzstapel, Sandlinsen, Totholzhaufen) müssen von Bewuchs freigehalten werden. Angrenzend sind Gebüsch oder Gehölz als Rückzugsort günstig, die Strukturen sollten möglichst frei bleiben.

Für das Grünland ist eine einschürige Mahd ab Oktober zielführend. Eine abweichende Pflege kann an viel begangenen oder befahrenen Stellen, bei Gefahr der Verbuschung oder im Falle der FFH-Mähwiese auf Flurstück Nr. 265 erforderlich sein.

3 Artenschutzkonzept Europäische Vogelarten

Hier ist zwischen Gehölz- und Höhlenbrüter zu unterscheiden.

Für die Gehölzbrüter wird eine Hecke aus einheimischen Baum- und Straucharten gepflanzt (25 – 30 Meter lang, 8 – 10 m breit). Der Standort ist der Abb. 4 zu entnehmen. Für die Höhlenbrüter sind 1 Nistkasten für Blaumeise und 3 Nistkästen für Kohlmeisen an geeigneten Bäumen aufzuhängen. Die kann z.B. am umliegenden Waldrand oder auf dem Friedhof erfolgen.

Abb. 4: Heckenstandort für cef-Maßnahme Gehölzbrüter beim Friedhof Wilhelmsfeld.



4 Artenschutzkonzept Fledermäuse

Ausgleichsflächen für Fledermäuse sind nicht erforderlich. Sie sind jedoch zunächst bei der Baufeldfreimachung zu beachten. Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind die Höhlenbäume und das vorhandene Gebäude auf eine Besiedlung zu untersuchen.

Hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Störung wurde im Artenschutzgutachten formuliert:

„Eine Störung wäre durch eine erhebliche Erhöhung des Licht- und Lärmpegels auf bisher relativ beruhigte und abgeschirmte Bereiche zu erwarten. Daher ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldränder von Beleuchtungseffekten und starker Lärmentwicklung abgeschirmt werden. Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und möglichst bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen. Geeignet sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur.“

5 Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung ist zu beauftragen und die Pflege der im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen geschaffenen Habitatelemente und Vegetationsstrukturen sicherzustellen.

6 Zusammenfassung der Maßnahmen, Empfehlung zur Vorgehensweise

Vom Vorhaben betroffen sind gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten
- Fortpflanzung- und Ruhestätten der Zauneidechse
- Ruhestätten der Äskulapnatter (Fortpflanzungsstätte unsicher)
- Mögliche Ruhestätten von Fledermäusen
- Gefahr der Tötung von Individuen und (im Falle von Vögeln und Zauneidechse) Fortpflanzungsstadien
- Im Falle der Fledermäuse ist eine erhebliche Störung durch Beleuchtung möglich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

1. Hecken-/Gehölzpflanzung zum Ausgleich der entfallenden Vogellebensstätten und Nahrungshabitate der Fledermäuse.

2. Installation von Nistkästen für Blau- und Kohlmeise an Bäumen oder Gebäuden im Außenbereich.

3. Ausgleich für die entfallenden Lebensstätten der Reptilien durch Anlage entsprechender Strukturen gem. Kap. 2.

Diese Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (cef-Maßnahme) vor Beginn weiterer Maßnahmen durchzuführen (s.o.).

Umsiedlung von Reptilien

Ausbringen künstlicher Verstecke bis April 2024, danach Abfangen und Umsiedeln bis Oktober durch mindestens 8 Begehungen. Aussparung der Eiablagezeit.

Vermeidungsmaßnahmen

1. Abzäunen des Bebauungsplangebietes. Grundsätzlich wird das gesamte Baugebiet mit Reptilienzaun (Rhizomsperre) umgeben, um das Einwandern von Eidechsen in die Baustelle zu verhindern. Die exakte Lage des Zauns innerhalb des Bebauungsplangebietes ist von der Detailplanung abhängig.

2. Vor Abbruch des Gebäudes und der Fällung von Höhlenbäumen Überprüfung auf Fledermäuse.

3. Gebäudeabbruch, Gehölzrodung, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (frühestens Winterhalbjahr 2024/2025 nach erfolgter Umsetzung der cef-Maßnahmen und Umsiedlung der Reptilien)

4. Beleuchtung des Neubaugebiets entsprechend den o.g. Angaben

7 Zusammenfassung Pflegekonzept

Habitatstrukturen

Die Habitatstrukturen (Holzstapel, Sandlinsen, Totholzhaufen) müssen von Bewuchs (Verunkrautung, Gehölzaufkommen, Brombeere) freigehalten werden. Hierzu ist jährlich ein Pflegedurchgang im September erforderlich sowie eine weitere Kontrolle im Frühjahr, bei der bei Bedarf gepflegt wird. Eingriffe in die Sandlinsen/Eiablageplätze nicht während der Eiablagezeit von Zauneidechse und Äskulapnatter (Mai – September).

Angrenzend sind Gebüsch oder Gehölz als Rückzugsort günstig zu bewerten, sie können erhalten werden, solange sie die Besonnung der Habitatstrukturen nicht beeinträchtigen.

Eiablageplatz Äskulapnatter

Im Falle der Umsiedlung von Äskulapnattern ist die Anlage eines Eiablageplatzes erforderlich (ist bereits im Bau). Das eingebrachte Substrat wird alle 2 Jahre überprüft und ggf. ausgetauscht.

Grünland

Für das Grünland ist eine einschürige Mahd ab Oktober zielführend. Eine abweichende Pflege kann an viel begangenen oder befahrenen Stellen, bei Gefahr der Verbuschung oder im Falle der FFH-Mähwiese auf Flurstück Nr. 265 erforderlich sein. Im Rahmen der o.g. Kontrollen ist auf die Vegetationsentwicklung zu achten und der Mahdrhythmus zeitweise oder dauerhaft anzupassen.

Vogelnistkästen

Die Vogelnistkästen sind einer jährlichen Inspektion und Reinigung zu unterziehen.

Monitoring Reptilien

Es ist ein 3-jähriges Monitoring durchzuführen. Bei der Umsiedlung werden die Tiere durch entsprechende Fotodokumentation individuell erfasst. Für das Monitoring ist eine Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem Abgehen aller für die Reptilien geeigneten Flächen, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitate durchzuführen. Es müssen vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Mindestens eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können. Im Zuge des Monitorings wird die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Nach Ablauf des Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde erörtert, ob die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen erreicht ist oder eine Fortsetzung des Monitorings bzw. weitere Maßnahmen bzw. Nachbesserungen bei den Habitatstrukturen erforderlich sind.